

Gemeinde Heddesheim
Rhein-Neckar-Kreis

Satzung über den Marktverkehr der Gemeinde Heddesheim (Wochenmarktordnung)

Aufgrund von § 4 und 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793, 962), hat der Gemeinderat am 27.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung, Marktort und Markttag

Der Heddesheimer Wochenmarkt gilt als nicht festgesetzter Markt. Er findet jeweils freitags auf dem Dorfplatz statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt an dem vorhergehenden Werktag statt. Die Marktbehörde kann, aus einem wichtigen Grund oder wenn der Marktort für öffentliche Veranstaltungen benötigt wird, einen Markttag verlegen oder aufheben oder eine frühere Räumung des Dorfplatzes anordnen.

§ 2

Marktzeit

Die Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt wird von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr festgelegt. Die Markthändler können ab 06:30 Uhr mit dem Aufbau der Stände beginnen und haben bis 15:30 Uhr den Standplatz besenrein wieder zu verlassen.

§ 3

Marktgegenstände

(1) Gegenstände des Wochenmarktes sind (vgl. § 67 Gewerbeordnung):

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes. Der Verkauf von Wein, Sekt oder Prosecco ist gestattet. Andere alkoholischer Getränke sind nur dann zugelassen, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden. Der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse
4. Waren mit örtlichem/regionalem Bezug

(2) Nicht verkauft werden dürfen lebende Tiere sowie bewurzelte Bäume und Sträucher.

§ 4

Vergabe der Standplätze und Kennzeichnung der Stände

- (1) Die Markthändler erhalten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auf Antrag durch die Gemeinde einen Standplatz zugewiesen. Sie dürfen diesen nicht eigenmächtig wechseln. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Verkaufsplatzes besteht nicht.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt für das Kalenderjahr. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Mietvertrag für den Standplatz nicht spätestens zum 30.9. des ersten Jahres gekündigt ist. Nach dem ersten Jahr kann er von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Zuweisung erfolgt gemäß eines neutralen und transparenten Verfahrens, das die marktspezifischen Erfordernisse berücksichtigt, insbesondere
 - a. das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in unmittelbarer Nähe,
 - b. den Grundsatz Erzeuger vor Händler und
 - c. die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs
- (3) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner des Landes Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (4) Die Gemeinde hat jederzeit die Möglichkeit, Händler mit ortstypischen Waren auch saisonal begrenzt zuzulassen.
- (5) Jeder Markthändler hat an dem ihm zugewiesenen Verkaufsplatz an einer dem Publikum leicht einsehbarer Stelle ein Schild anzubringen, auf welchem Vor- und Familienname, Wohnort, Straße und Hausnummer des Standinhabers in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift anzugeben sind.
- (6) Die Gänge zwischen den Standplätzen sind für den Verkehr freizuhalten. Hier darf ein Verkauf oder Auslegen und Anbieten von Waren nicht erfolgen.

§ 5

Marktbehörde, Marktaufsicht und Marktstörungen

- (1) Marktbehörde ist die Gemeinde Heddesheim. Die Marktaufsicht wird von den damit beauftragten Bediensteten der Gemeinde ausgeübt.
- (2) Die Markthändler haben den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (3) Jede Störung des Marktfriedens ist verboten.
- (4) Bei Verstößen gegen die Marktordnung kann ein sofortiger Platzverweis ausgesprochen werden.

§ 6 Marktverkaufstätigkeit

- (1) Jeder Markthändler hat sich auf den ihm zugewiesenen Platz zu beschränken. Der Verkauf auf dem Marktgelände im Umherziehen ist nicht gestattet. Jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer Markthändler oder des allgemeinen Verkehrs auf dem Wochenmarkt, insbesondere das laute Anbieten und Ausrufen sowie das Versteigern von Waren, ist verboten.
- (2) Verkaufstätigkeiten (auch Dienstleistungen, Warenbesichtigungen und Warenbestellungen) sind vor Beginn und nach Ende der für den Markt nach § 2 festgesetzten Zeiten nicht gestattet.

§ 7 Maße, Gewichte und Preistafeln

- (1) Jeder Markthändler hat sich des gesetzlichen Maßes und Gewichtes zu bedienen: es dürfen nur geeichte Waagen verwandt werden. Der Gemeinde steht das Recht zu, Nachmessungen und Nachwiegen vorzunehmen und solche Gegenstände, die das bezeichnete Maß oder Gewicht nicht haben, auszuschließen. Auf Verlangen des Käufers sind alle nach Gewicht verkauften Marktwaren vom Verkäufer vorzuwiegen.
- (2) Für die einzelnen zum Verkauf kommenden Waren sind die gesetzlich vorgeschriebenen Preistafeln an geeigneter Stelle anzubringen.

§ 8 Gesundheitspolizeiliche Vorschriften

- (1) Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur in gesundem, reinem, frischen und hygienisch einwandfreiem Zustand auf den Markt gebracht und angeboten werden.
- (2) Beerenobst darf vom Verkäufer und Käufer nicht mit den Händen berührt werden. Überreifes Obst ist vom reifen Obst gesondert zu halten und als solches durch die deutlich lesbare Aufschrift „Kochobst“ kenntlich zu machen.
- (3) Die zum Verkauf aufgestellten Waren sind so aufzubewahren, dass sie vor Schmutz, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachhaltigen Einflüssen geschützt sind. Sie dürfen insbesondere nicht mit dem Erdboden in unmittelbare Berührung kommen, sondern müssen auf sauberen Tischen oder Gestellen feilgehalten werden, sofern die Waren nicht in Kisten, Körben oder Säcken usw. verpackt sind.
- (4) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn diese Ware vorher durch einen amtlichen Pilzprüfer kontrolliert worden ist.

- (5) Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich und ihre Kleidung stets sauber zu halten.
- (6) Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

§ 9

Reinhalten der Marktanlagen und Sauberkeit

- (1) Jede Beschmutzung der Marktanlagen und des Markttortes ist verboten.
- (2) Die Markthändler sind für die Reinhaltung ihrer Standplätze und der davor gelegenen Gänge verantwortlich.
- (3) Die Einrichtungsgegenstände, wie Verkaufstische, Hackklötze, Waagen und sonstige Geräte müssen stets sauber sein.
- (4) Abfälle sind von den Markthändlern in Behältnissen zu sammeln und auf eigene Kosten unschädlich zu beseitigen. Die Händler sind nach Beendigung des Marktes verpflichtet, ihren Standplatz zu reinigen. Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial ist von ihnen mitzunehmen.
- (5) Dem Verkaufspersonal ist es nicht gestattet, Hunde auf den Markt mitzubringen.
- (6) Während der Marktzeit ist der Markthändler verpflichtet, seinen Stand, sowie die angrenzenden Gangflächen von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 10

Marktverkehr, Parkplätze

- (1) Während der Marktzeit ist das Fahren und Parken auf dem Marktgelände für Fahrzeuge aller Art verboten.
- (2) Es müssen die ausgewiesenen Parkplätze genutzt werden.
- (3) An Markttagen ist während der Marktzeit die Tiefgarage unter dem Dorfplatz für Markthändler kostenlos nutzbar.

§ 11

Marktgebühren

Für die Benutzung des Wochenmarktes erhebt die Gemeinde Marktgebühren, die sich nach der hierzu erlassenen Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren richten.

§ 12 Haftpflicht

- (1) Das Betreten des Marktbereichs erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich; außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Gemeinde oder ihrer Beauftragten.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen übernommen.
- (3) Die Markthändler haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Wochenmarktordnung ergeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung bzw. § 146 Abs. 2 Nr. 2 und 5 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen der §§ 1 und 2 den Anordnungen der Marktbehörde auf Räumung der Standplätze nicht Folge leistet
 2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 andere als die bezeichneten Waren und Gegenstände anbietet oder verkauft
 3. entgegen § 4 Abs. 5 als Standinhaber an seinem Stand sein Namens- oder Firmenschild nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt
 4. entgegen § 4 Abs. 6 die Gänge zwischen den Standplätzen freihält
 5. entgegen § 5 Abs. 3 den Marktfrieden stört
 6. entgegen § 6 Abs. 1 die Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber oder den allgemeinen Verkehr auf dem Markt behindert, insbesondere Waren laut ausruft, anbietet oder versteigert
 7. entgegen § 6 Abs. 2 eine Verkaufstätigkeit (auch Dienstleistung, Warenbesichtigung und Warenbestellung) vor Beginn oder nach Beendigung der Marktzeit weiter ausübt
 8. entgegen § 7 Abs. 2 die gesetzlich vorgeschriebenen Preistafeln an geeigneter Stelle nicht anbringt
 9. entgegen § 8 Abs. 1 Nahrungs- und Genussmittel in verdorbenem, unreinem, unfrischem oder unhygienischem Zustand auf den Markt bringt
 10. entgegen § 8 Abs. 2 Beerenobst mit den Händen berührt, überreifes Obst nicht von reifem Obst gesondert hält und überreifes Obst nicht durch die deutlich lesbare Aufschrift „Kochobst“ kenntlich macht
 11. entgegen § 8 Abs. 3 die zum Verkauf ausgestellten Waren nicht so aufbewahrt, dass sie vor Schmutz, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachhaltigen Einflüssen geschützt sind
 12. entgegen § 8 Abs. 4 Pilze anbietet, die nicht durch einen amtlichen Pilzprüfer kontrolliert worden sind
 13. entgegen § 8 Abs. 5 als im Marktverkehr tätige Person seine Kleidung nicht sauber hält
 14. entgegen § 9 Abs. 1 Marktanlagen beschmutzt

15. entgegen § 9 Abs. 2 als Marktberechtigter die Standplätze und die davor gelegenen Gänge nicht reinhält
 16. entgegen § 9 Abs. 3 die Einrichtungen wie Verkaufstische, Hackklötze, Waagen und sonstige Geräte nicht sauber hält
 17. entgegen § 9 Abs. 4 als Marktberechtigter Abfall nicht in Behältnissen sammelt und unschädlich beseitigt
 18. entgegen § 9 Abs. 5 Hunde auf dem Marktplatz mitführt
 19. entgegen § 10 Abs. 1 während der Marktzeit auf dem Marktgelände mit Fahrzeugen aller Art fährt oder parkt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 der Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Straf- und Bußgeldbestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, des Eichgesetzes, der Straßenverkehrsordnung und des Tierseuchengesetzes bleiben unberührt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können nach § 146 Abs. 3 der Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis 1.000 EURO geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Heddesheim, den 27.01.2011

Kessler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.